

Stand: 01.03.2026

Weisung Nr. 44

Häusliche Gewalt

1. Allgemeines

Fälle Häuslicher Gewalt im weiteren Sinne definieren sich im Allgemeinen namentlich dadurch, dass das in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzte oder gefährdete Opfer mit der mutmasslichen Täterschaft in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung von einer gewissen minimalen Dauer steht bzw. stand. Mit dieser Definition werden nicht nur Partnergewalt, sondern auch andere Konstellationen von Gewalt im Familienverband erfasst (z.B. Onkel/Nichte, Geschwister etc.). Ein gemeinsamer Haushalt oder ein Zusammenleben wird nicht vorausgesetzt, es ist vielmehr auf die konkreten Umstände abzustellen. Wo sich die häusliche Gewalt abspielt, spielt dabei keine Rolle (zu Hause, im öffentlichen Raum etc.).

2. SSK-Empfehlungen zu Verfahren betreffend Häusliche Gewalt

Die SSK-Empfehlungen betreffend Häusliche Gewalt (verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 23.11.2023 in Zug) werden als Empfehlungen in Kraft gesetzt. Die Ziff. 8-11 der Empfehlungen beschränken sich auf die durch das Strafgesetzbuch erfassten familiären/partnerschaftlichen Beziehungen gemäss Art. 55a StGB.

Zu beachten ist insbesondere, dass die Sistierung eines Strafverfahrens wegen Häuslicher Gewalt nicht mehr ausschliesslich vom Ersuchen des Opfers abhängt und die Staatsanwaltschaft wie auch das Gericht die beschuldigte Person während der Dauer der Sistierung zur Absolvierung eines Lernprogramms gegen Gewalt verpflichten kann.

Vor der Einstellung des Verfahrens nimmt die Verfahrensleitung mit dem Opfer bzw. der anwaltlichen Vertretung Kontakt auf und klärt dessen aktuelle Situation. Dabei geht es darum zu prüfen, ob die Sistierung die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert hat.

Die SSK-Empfehlungen verfolgen das Ziel, die praktische Umsetzung und die prozessuale Anwendung der zivilrechtlichen Gewaltschutznorm schweizweit zu verbessern.

3. SSK Best Practices im Kontext von Opferbefragungen

Aussagen von Opfern stellen auch im Bereich von häuslicher Gewalt zentrale Beweismittel dar. Je sorgfältiger und qualitativ hochwertiger sie erhoben werden, desto aussichtsreicher ist die Beweisführung. Gleichzeitig erfordert die besondere Verletzlichkeit gewaltbetroffener Personen einen sorgfältigen Umgang mit ihren Bedürfnissen im Strafverfahren. Von grosser Bedeutung ist deshalb der Umgang mit Opfern insbesondere im Zusammenhang mit Einvernahmen.

Die Best Practices der SSK (Kenntnisnahme durch Mitgliederversammlung vom 20.11.2025 in Saas-Fee) führen hierzu Erfahrungen aus Staatsanwaltschaften mehrerer Kantone zusammen. Zusätzlich berücksichtigen sie von Opferanwältinnen sowie Fachpersonen von Opferberatungsstellen eingebrachte Aspekte, die mit einer zielführenden Beweisführung nach den Regeln des Strafprozesses vereinbar sind.

Die Erkenntnisse aus den Best Practices sind bei Fällen von häuslicher Gewalt zu berücksichtigen.

4. Spezialisierung bei der Staatsanwaltschaft

In den regionalen Abteilungen 1-3 (SA1, SA2 und SA3) sowie bei der Abteilung Spezialdelikte (SA4) gibt es je eine spezialisierte StA /einen spezialisierten StA für den Bereich Häusliche Gewalt. Diese spezialisierten StA haben die Funktion von zentralen Ansprechpersonen für die StA und SAS der jeweiligen Abteilungen für Fragen, Einschätzungen, etc., namentlich in komplexen Fällen von Häuslicher Gewalt oder in Fällen mit einem erheblichen Risikopotential für die Opferperson. Die Verfahrensleitung bleibt der/dem zuständigen StA.

Die spezialisierten StA pflegen den Austausch mit der Fachstelle Gewaltschutz der LuPol und sind gegenüber der Polizei Ansprechpersonen. Die OSA bezeichnet aus dem Kreis der spezialisierten StA die Vertretungen der STA in den Fachgremien (z.B. Runder Tisch Häusliche Gewalt, Arbeitsgruppe Qualitätssicherung, etc.). Die spezialisierten StA können von der OSA auch im Rahmen von Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen, politischen Vorstössen, etc. im Themenbereich Häusliche Gewalt beigezogen werden. Die spezialisierten StA bündeln das Wissen im Bereich Häusliche Gewalt und bilden sich in diesem Bereich bedarfsgerecht weiter.

5. Kantonaler Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Ärzten/-innen für die Behandlung von Opfern und die Beweiserhebung bei Gewalt- und Sexualdelikten

Der kantonale Leitfaden bleibt in Kraft und kommt generell bei Gewalt- und Sexualdelikten zur Anwendung. Er richtet sich an die bei den Ermittlungen und Untersuchungen beteiligten Parteien und soll zu einer raschen und problemlosen Verfahrensabwicklung beitragen. Die involvierten Behörden sind gehalten, unter Wahrung der Rechte des Opfers alles daran zu setzen, die notwendigen Beweise und Spuren zu sichern.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	16.12.2025	Neue Ziff. 3	Ergänzung SSK Best Practices
2	01.03.2026	Neue Ziff. 4	Spez. Häusliche Gewalt